

Anhang VI

zum Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Informationsblatt für Dienstreisen, die länger als ein Monat dauern

Nach § 2 Abs 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002 ist der Arbeitnehmer für Tätigkeiten im Ausland, die länger als einen Monat andauern, über organisatorische Details zur Auslandstätigkeit zu informieren.

Die Kollektivvertragspartner empfehlen, den betroffenen Arbeitnehmern mittels Dienstzettel oder auf gleichwertigem Wege insbesondere mitzuteilen:

1. Beginn und voraussichtliches Ende der Dienstreise
2. Höhe des Tag- und Nächtigungsgeldes
3. Allfälliger Vorschuss
4. Allfällige besondere Bezüge (zB Auslandszulage)
5. Art des Verkehrsmittels
6. Überweisungsart und Währung des Entgeltes
7. Entlohnungs- und Abrechnungszeiträume
8. Art und Höhe der Versicherung (inklusive Rückführung bei Krankheitsfall und höherer Gewalt)
9. Allfällige Sondervereinbarungen